



Deutsche heiraten in Spanien



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Spanien

Stand: November 2018

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Spanien unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

November 2018

Wie kann geheiratet werden?

In Spanien gibt es sowohl die standesamtliche als auch die kirchliche Trauung. Die kirchliche Trauung wird jedoch erst durch anschließende Eintragung beim zuständigen spanischen Standesamt rechtsgültig.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Sind beide Verlobte Ausländer, können sie vor einem spanischen Standesamt die Ehe schließen, sofern mindestens einer von beiden in Spanien angemeldet ist. Daher ist für Ausländer mit nur vorübergehendem Aufenthalt in Spanien (z. B. Touristen) eine Eheschließung in Spanien nicht möglich.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Trauung wird von einem Standesbeamten, Richter oder Priester vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des spanischen Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes. Hier müssen beide Partner eine Erklärung der Heiratsabsicht ausfüllen.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Die Aufgebotsfrist besteht nur bei Ortschaften mit weniger als 25.000 Einwohnern. Dort beträgt sie 15 Tage. Verbindliche Auskünfte hierzu erteilt das zuständige Standesamt.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung kann frühestens nach Ablauf der Aufgebotsfrist erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Reisepass im Original,

- Geburtsurkunde:

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die spanische Sprache ist dann nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen.

Sollte der Standesbeamte auf der Vorlage einer ausführlichen Geburtsurkunde bestehen, muss diese mit der *Haager Apostille* und beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

- Heiratsurkunde und rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit spanischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist,
- Heiratsurkunde und beglaubigte Sterbeurkunde mit spanischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist,
- Ehefähigkeitszeugnis (*certificado de capacidad matrimonial*):

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Das Antragsformular zur Beantragung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des letzten oder aktuellen deutschen Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz in Deutschland bestanden haben, liegt die Zuständigkeit beim Standesamt I in Berlin (www.berlin.de/standesamt1).

Der Antrag wird zusammen mit den geforderten Dokumenten des Antragstellers und des/ der Verlobten dem zuständigen Standesamt zur weiteren Bearbeitung übersandt.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt und ist sechs Monate gültig. Innerhalb dieser Zeit muss die Anmeldung zur Eheschließung beim spanischen Standesamt erfolgen.

Die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses wird nicht immer von den spanischen Standesämtern verlangt. Verbindliche Auskünfte erteilt das zuständige Standesamt.

- Nachweis über den Wohnsitz der letzten zwei Jahre:

Aufenthaltsbescheinigung oder Einwohnermeldebescheinigung ausgestellt vom Einwohnermeldeamt des derzeitigen bzw. letzten Wohnortes ggf. mit beglaubigter spanischer Übersetzung.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

In Spanien ist die Anwesenheit von zwei volljährigen Trauzeugen vorgeschrieben.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Falls einer der Verlobten der spanischen Sprache nicht mächtig ist, ist die Anwesenheit eines vereidigten Dolmetschers erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Das spanische Familienbuch, das nach Eintragung der Eheschließung in das Personenstandsregister überreicht wird, wird in Deutschland nicht als Personenstandsurkunde anerkannt. Daher lassen Sie sich im Anschluss an die Eheschließung je nach Bedarf eine oder mehrere Heiratsurkunden auf internationalem Formular durch das spanische Standesamt ausstellen.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Spanien geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach spanischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Eine Legalisation der Heiratsurkunde ist nicht erforderlich.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich durch eine Eheschließung in Spanien nicht.

Sofern die Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens gewünscht wird, müssen die Ehegatten eine entsprechende Namensklärung gegenüber einem deutschen Standesamt abgeben. Für nähere Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die zuständige deutsche Auslandsvertretung oder das Standesamt an Ihrem deutschen Wohnsitz.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die noch nie einen Wohnsitz in Deutschland besaßen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. In allen anderen Fällen ist das Standesamt am derzeitigen bzw. früheren deutschen Wohnsitz des deutschen Partners zuständig. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Ehe gesetzlich verankert?

Am 01.10.2017 trat das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts in Kraft. Seitdem können in Spanien geschlossene und registrierte gleichgeschlechtliche Ehen auch in Deutschland registriert werden.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die spanische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Auswandererschutz.